

ANLAGE: 14 VW  
Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 5400 A1

Radausführung: 100/A

Seite: 1 von 4  
Stand: 14.03.1996

### Technische Daten, Kurzfassung

#### Raddaten:

Radtyp und Ausführung	: 5400 A1 100/A
Radkennzeichnung ohne/mit Zentrierring	: 5400 A1 LK100/A / -
Radgröße nach Norm	: 5 J X 13 H2
Einpreßtiefe (mm)	: 38
Zulässige Radlast (kg)	: 400
Zul. Abrollumfang (mm)	: 1855
Lochkreis (mm)/Lochzahl	: 100/4
Mittenlochdurchmesser ohne Zentrierring (mm)	: 57,18
- mit Zentrierring/Zentrierwerkstoff	: /
Kennzeichnung am Zentrierring/Farbe	: /
Zentrierart	: Mittenzentrierung

#### Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr.	: VW / 0600
Durchmesser der Befestigungsbohrung (mm)	: 13
Befestigungsteile	: Kegelbundschrauben M12x1,5, Schaftl. 31 mm, Kegelw. 60 Grad
Anzugsmoment der Befestigungsteile	: 110 Nm

Die Handelsbezeichnung bzw. Verkaufsbezeichnung hat nur allgemeinen Hinweischarakter. Einschränkungen sind den folgenden, nach Motorleistung gestaffelten, rad- bzw. reifenbezogenen Auflagen zu entnehmen. Die in der Spalte Verkaufsbezeichnung gegebenenfalls aufgeführten Einschränkungen sind zu beachten. Numerierte Auflagen werden am Ende der Anlage im vollen Wortlaut aufgeführt.

ANLAGE: 14 VW  
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 5400 A1

Radausführung: 100/A

Seite: 2 von 4  
 Stand: 14.03.1996

Verkaufsbezeichnung **VW GOLF, JETTA** Fahrzeugtyp 17 Betriebserlaubnis 9138 FZ.-Hersteller 0600 = VW

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
155R13	37 - 55	51G	PKW geschlossen, FRONTANTRIEB; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 721; 73C; 74A; 76L; 81E; 832
175/70R13	37 - 55	51G	
185/60R13-80	37 - 55	24K; 54A	
185/65R13-84	37 - 55	24K	
185/70R13-84	37 - 55	21L; 22D; 24K; 54A	

Verkaufsbezeichnung **VW GOLF, JETTA** Fahrzeugtyp 17 Betriebserlaubnis 9138/1 FZ.-Hersteller 0600 = VW

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
155R13	37 - 55	51G	PKW geschlossen, FRONTANTRIEB; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 721; 73C; 74A; 76L; 81E; 832
175/70R13	37 - 55	51G	
185/60R13-80	37 - 55	24K; 54A	
185/65R13-84	37 - 55	24K	
185/70R13-84	37 - 55	21L; 22D; 24K; 54A	

Verkaufsbezeichnung **VW GOLF, JETTA** Fahrzeugtyp 17 Betriebserlaubnis 9138/2 FZ.-Hersteller 0600 = VW

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
155R13	37 - 63	51G	PKW geschlossen, FRONTANTRIEB; 11K; 10B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 721; 73C; 74A; 76L; 81E; 832
175/70R13	37 - 63	51G	
185/60R13-80	37 - 63	24K; 54F	
185/65R13-84	37 - 63	24K	
185/70R13-84	37 - 63	21L; 22D; 24K; 54A	

## Auflagen

### Auflagengruppe 1: Allgemeine Einschränkungen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren berichtigen zu lassen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von  
Fahrzeughersteller  
Fahrzeugtyp  
Fahrzeugidentifizierungsnummer  
auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO bescheinigen zu lassen.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.

**Auflagengruppe 2: Karosserie-Nacharbeiten**

- 21L) Durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Reifenlauffläche ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22D) Durch Nacharbeit der hinteren Radhäuser im Bereich der Radinnenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 24K) An den Radhäusern ist - sofern serienmäßig nicht vorhanden- durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Bei Nachrüstung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von  
Fahrzeughersteller  
Fahrzeugtyp  
Fahrzeugidentifizierungsnummer  
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

**Auflagengruppe 5: Reifen (ohne Fabrikatsbindung)**

- 51A) Der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 54F) Je nach Fahrzeuggrundausrüstung sind einer Serien-Reifengröße Geschwindigkeitsmesser mit unterschiedlicher Wegdrehzahl zugeordnet. Bei der Verwendung einer Reifengröße, die noch nicht in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, kann deshalb eine Angleichung erforderlich werden. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.

**Auflagengruppe 7: Räder**

- 71E) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte angebracht werden.

ANLAGE: 14 VW  
Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 5400 A1

Radausführung: 100/A

Seite: 4 von 4  
Stand: 14.03.1996

- 
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.  
Das Ventil darf nicht über den Felgenreand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 76L) Die Verwendung dieser Felgenreöße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 14-Zoll-Felgen (ausgenommen M+S-Größe) ausgerüstet sind.

**Auflagengruppe 8: Bremsanlagen**

- 81E) Die Verwendung der Sonderräder ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen mit Verstärkungsbügel bzw. Hilfsrahmen an der Scheibenbremsanlage.
- 832) Die Verwendung der Sonderräder ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit Faustsattelbremsanlage.

Diese Anlage gilt nur in Verbindung mit o.g. Gutachten